

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lokationen resp. Distributions-Poststellen der zuständigen Kreispostdirektion zuzenden.

Ist die genaue Dislokation zur Zeit des Abmarsches noch nicht bekannt, so kann für jede taktische Einheit im Einverständnis mit der Kreispostdirektion ein im Dislokationsrayon gelegenes Postbureau als Distributionsstelle bezeichnet werden. Wenn die Feldpost in Funktion tritt, so gelten die bezüglichen Vorschriften vom 31. Juli 1894 und 4. August 1894.“

— **Verpflegung in Krankendepots.** Diejenigen Kranken, die in ein Krankendepot oder in eine Sanitätsanstalt überführt werden, aber von da sofort weiter in ein Militär- oder Civilspital oder in eine andere Sanitätsanstalt evakuiert werden, sind als Durchreisende zu behandeln.

Für diese ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, auf welchem der Tag der Durchreise und die Zahl der verabreichten Portionen (Mahlzeiten) anzugeben ist. Für ein Mittagessen ist eine halbe Portion, für ein Frühstück oder Abendessen eine Viertelportion zu berechnen.

Das Total der verabfolgten Portionen (Mahlzeiten) ist mit 22 Rappen per ganze Portion (Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Vergütung für Salz und Gemüsezulage zu Lasten desurses in Rechnung zu bringen.

Dieser Betrag fällt der Haushaltungskasse zu.

Allfällig verabreichte Fleisch- und Brotportionen, wofür Gutscheine auszustellen sind, fallen zu Lasten desurses.

— **Pferdestellung pro 1901.** Die Eidgen. Pferderegieanstalt in Thun als Centralleitung der eidgen. Pferdestellung macht (unterm 7. d. Mts.) bekannt, dass das schweiz. Militärdepartement als Pferdestellungs-offiziere pro 1901, wie letztes Jahr, ernennt hat:

1. Für die Ostschweiz: Herrn Oberstlieutenant Felder, Armeekorpspferdearzt in Schötz.
2. Für die Centralschweiz:
 - a. für die Pferdestellung für die Zeit des Truppenzusammenzuges: Herrn Major Nojer, Divisionspferdearzt in Bern (Tierarzneischule);
 - b. für die Pferdestellung ausserhalb des Truppenzusammenzuges, also in Schulen und Kursen, wird direkt die eidgen. Pferderegieanstalt in Thun beauftragt.
3. Für die Westschweiz: Herrn Veterinär Major Cottier in Orbe.

Diejenigen Pferdebesitzer, besonders die Besitzer von Artilleriebundespferden, welche gedenken, sich an den Pferdelerieferungen für die diesjährigen Militärschulen und -kurse zu beteiligen, haben hierfür vorläufig bei der erwähnten Amtsstelle ihres Kreises ihre Pferde anzumelden.

A U S L A N D.

Deutschland. Die diesjährigen grösseren Truppenübungen der preussischen Armee. Bezüglich der grösseren Truppenübungen der preussischen Armee im Jahre 1901 sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

Das I. und XVII. Armeekorps halten Kaisermanöver (s. Nr. 557 der Felddienstordnung) gegeneinander ab. Die Kriegsgliederung dieser Armeekorps ist durch den Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen und der Genehmigung des Kaisers zu unterbreiten.

Beim XVII. Armeekorps, welches durch die 19. Infanterie-Brigade, das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 und das Posensche Feldartillerie-Regiment Nr. 20 zu verstärken ist, sind 3 Infanterie-Divisionen zu bilden. Das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 nimmt an den Brigade- und Divisionsmanövern des XVII. Armeekorps teil.

Beim I. und XVII., ausserdem beim IV. und VII. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen (A, B, C und D) mit folgender Kriegsgliederung aufgestellt:

Kavallerie-Division A (beim I. Armeekorps): 1. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 3, Dragoner-Regiment Nr. 1), 2. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 12), 37. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 10, Ulanen-Regiment Nr. 8), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 1, Pionier-Abteilung vom I. Armeekorps.

Kavallerie-Division B (beim XVII. Armeekorps): 2/3 11. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 1, Husaren-Regiment Nr. 4), Leib-Husaren-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 1 und 2), 35. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 5, Ulanen-Regiment Nr. 4), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 5, Pionier-Abteilung vom 5. Armeekorps.

Kavallerie-Division C (beim IV. Armeekorps): 6. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 6, Husaren-Regiment Nr. 3), 8. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 7, Husaren-Regiment Nr. 12), 18. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 15 und 16), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3.

Kavallerie-Division D (beim VII. Armeekorps): 14. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 5), 15. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 8, Husaren-Regiment Nr. 7), 25. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 23 und 24), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 11.

Die Kavallerie-Divisionen halten besondere Kavallerie-Übungen (s. Nr. 565—567 der Felddienstordnung) ab und zwar A im Gelände, B, C und D auf den Truppenübungsplätzen Hammerstein, Alten-Grabow und Senne.

Die Truppenteile der Kavallerie-Division B nehmen abweichend von der Felddienstordnung Nr. 565, Absatz 2, nicht an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armeekorps Teil.

Die 3. Garde-Kavallerie-Brigade wird der 38. Division für die ganze Dauer der Manöver überwiesen.

Dem I. und XVII. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abteilung zugeteilt.

Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der anderen Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Wo gesonderte Manöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen (s. Nr. 552,1 der Felddienstordnung) wünschenswert sind, kann dieselben das Kriegsministerium auf Antrag der Generalkommandos genehmigen.

Bezüglich der Übungen im Angriff auf befestigte Feldstellungen unter Beteiligung schwerer Artillerie des Feldheeres ergeht besondere Bestimmung.

Grössere Pionierübungen werden an der masurischen Seenkette und zwischen Elbe und Saale abgehalten. Zu letzterer Übung stellen das III. und IV. Armeekorps von dem Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3 und dem Magdeb. Train-Bataillon Nr. 4 je 50 Pferde mit den erforderlichen Mannschaften nebst Aufsichtspersonal. Näheres für die Übungen bestimmt die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps der Festungen.

Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen.

Beim I., II., III., V., VI., VIII., XI., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreiten gemäss Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

Die Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1901, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein. (Militär-Zeitung.)

